

Dr. Franz-Georg Rips, Bundesdirektor Deutscher Mieterbund e. V.:

Wohnen unter Hartz IV – erster Erfahrungsbericht

Vorbemerkung:

Mit den rechtlichen, wohnungswirtschaftlichen und wohnungspolitischen Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – kurz Hartz IV genannt -¹ hat sich der Autor in zwei vorausgegangenen Beiträgen befasst. In der WM-Ausgabe 2004² ging es unter dem Titel „Wohnen in Deutschland mit Hartz IV“ um eine Darstellung des Inhalts der Regelungen, um einen Problemaufriss und erste Arbeitshilfen für die Praxis. Ergänzt und vertieft wurden die Überlegungen in der Dezember-Ausgabe von WM unter dem Titel „Die Behandlung der Wohnungsfragen in der Praxis“.³ Im Mittelpunkt stand eine konkrete Behandlung der Fragen, die rund um das Wohnen angesiedelt sind. Beide Beiträge hatten naturgemäß eine vorausschauende Sicht. Seit dem 1. 1. 2005 ist das Gesetz in Kraft getreten und wird angewendet. Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit den ersten Erfahrungen aus der Phase der Rechtsanwendung und Rechtsumsetzung, mit gesetzlichen Änderungen, mit den wichtigsten Entscheidungen, die zum SGB II bisher ergangen sind, und mit neuen Fragestellungen und Problemen, die aus der Praxis sich entwickelt haben. Im Fokus steht wiederum das Wohnen. Allgemeine Fragen der Hartz-IV-Regelungen werden nur dort aufgegriffen, wo sie zum Verständnis der wohnungsrechtlichen Probleme erforderlich sind.

Kurzer Aufriss der Systematik des ALG II

Gemäß § 19 SGB II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Arbeitslosengeld II die Grundsicherung nach § 20 SGB II und die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

¹ Vgl. BGBl. I/03, S. 2934; I/04, S. 2014

² WM 2004, S. 439ff.

³ WM 2004, S. 699ff.

Die Grundsicherung beläuft sich nach § 20 Abs. 2 SGB II auf 345,- EUR für allein stehende Erwachsene im Westen, 331,- EUR im Osten. Davon erfasst werden gem. § 20 Abs. 1 SGB II die „Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben“.⁴ Rechtsgrundlagen für die Wohnungsfragen ergeben sich aus verschiedenen Vorschriften, die zum besseren Verständnis hier zitiert werden.

§ 22

Leistungen für Unterkunft und Heizung

- (1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft⁵ so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.
- (2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.
- (3) Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

⁴ Nicht dargestellt werden in diesem Aufsatz die befristeten Zuschläge gem. § 24 SGB II und einzeln definierte Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, § 21 SGB II. Ebenso wenig wird der Frage der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nachgegangen, Materien, die in den §§ 11 und 12 SGB II geregelt sind.

⁵ Die Bedarfsgemeinschaft wird definiert in § 7 SGB II.

- (4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.
- (5) Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

Eine weitere gesetzliche Regelung findet sich in § 23 unter der Überschrift Abweichende Erbringung von Leistungen, und zwar in Abs. 3 Nr. 1:

Danach sind Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dem 1. 1. 2005

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die im SGB II formulierte bundesrechtliche Verordnungsermächtigung zur Herbeiführung einheitlicher Verwaltungshandhabung bisher nicht aufgegriffen worden ist. Gemäß § 27 SGB II ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können,
2. bis zu welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden,
3. unter welchen Voraussetzungen und wie die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 pauschaliert werden können.⁶

Die Bundesregierung hat schon vor dem In-Kraft-Treten ihre politische Entscheidung bekundet, keine Bundesverordnung zu erlassen. Dies geschah – insoweit durchaus sachlich nachvollziehbar und stringent begründet – mit Blick auf die Differenzierung der Lebensverhältnisse und der Wohnungsmarktsituationen und den davon ausgehenden Prozessen der Heterogenisierung. An dieser Grundeinschätzung hat sich bisher nichts geändert. Es sind keine Zeichen dafür erkennbar, dass der Bund durch den Erlass einer entsprechenden Verordnung zu einer einheitlicheren Handhabung der Umsetzung des § 22 SGB II beitragen will. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bereits heute sich eine ausgesprochen bunte Palette an Wegen der Gesetzesanwendung zeigt. Sowohl bei der Festlegung der Angemessenheit von Unterkunftskosten als auch bei der Frage der Wohnungsgröße und der Wohnungsmieten und ebenso bei den Fragen des Einbezugs von Nebenkosten, der Höhe der Nebenkosten und deren Pauschalierung gibt es alles andere als eine nur annähernd angeglichenere kommunale Verwaltungspraxis. Auf die späteren Ausführungen hierzu wird verwiesen. Angesichts der explodierenden Energiekosten⁷ wäre eine bundeseinheitliche Regelung vor allem in Bezug auf den Umgang mit Pauschalen angebracht. Ein Großteil der Kommunen hat auch die angemessenen Heizungskosten pauschaliert. Dies ist angesichts der Preissprünge beim Energiebezug und beim Energieeinsatz nicht sachgerecht. Hier könnte eine bundeseinheitliche Regelung Klarheit schaffen und den Betroffenen die Rechtssicherheit vermitteln, bei einem durchschnittlichen Verbrauchsverhalten auch eine vollständige Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen zu erhalten.

Durch ein Gesetz vom 14. August 2005⁸ zur Neufassung der Freibetragsregelung für erwerbsfähige Hilfebedürftige sind die Freibeträge neu geregelt worden. Dies wirkt sich insoweit auch im Bereich des Wohnens aus, als mit einer großzügigeren Handhabung der Hinzuverdienstmöglichkeiten möglicherweise geringfügige Überschreitungen angemessener Wohnkosten aus dem eigenen Einkommen der Hilfebedürftigen bestritten werden können. Von einem 400-Euro-Job dürfen nun trotz Bezuges von Arbeitslosengeld II 160,- EUR behalten werden.

⁶ Gemeint sind damit Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und die Erstausrüstung der Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt.

⁷ Nach Berechnungen des DMB e. V. z. B. werden Haushalte mit drei Personen und einer Wohnung von etwa 70 m² gegenüber dem Jahr 2004 mit 300,- EUR zusätzlichen Energiekosten rechnen müssen, eine Folge der explodierenden Preise von Gas und Öl und auch des Stroms.

ALG II-Empfänger dürfen die ersten hundert Euro Zuverdienst immer behalten. Auf den restlichen Zuverdienst gibt es 10 bzw. 20 % Freibetrag. Zwischen 101,- und 800,- EUR beträgt dieser Freibetrag 20 %, über 800,- EUR 10 %. Die Obergrenze für Freibeträge liegt für kinderlose Hilfebedürftige bei 1.200,- EUR und für Hilfebedürftige mit Kindern bei 1.500,- EUR brutto.

Der neue Freibetrag von 100,- EUR ersetzt pauschal die alten Absetzbeträge, z. B. Werbungskosten, Beiträge zu privaten Versicherungen und Beiträge zur Riesterrente.

Eine Regelung zur Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus wurde ebenfalls durch das Gesetz neu eingeführt. Verzieht danach eine Person vom Ort ihres bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts in ein Frauenhaus, ist der kommunale Träger der Leistungen nach diesem Buch am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem nach § 36 Satz 2 zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthalts im Frauenhaus zu erstatten.

Diese beiden Neuregelungen treten am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Der Versuch der alten rot-grünen Bundesregierung, die Grundsicherungsbeträge zwischen Osten und Westen anzugleichen und ein einheitliches Niveau von 345,- EUR monatlich für allein stehende Hilfebedürftige zu schaffen, ist an der Ablehnung des Bundesrates gescheitert.

Ohne Zustimmung des Bundesrates hat die alte rot-grüne Bundesregierung eine Verordnung in Kraft gesetzt, die verschiedene konkret bezeichnete Einnahmen bei der Berechnung der Grundsicherung für Hilfebedürftige nicht als Einkommen berücksichtigt.⁹ Soweit die Eigenheimzulage zur Finanzierung des Kaufs eines Hauses oder einer Wohnung eingesetzt wird, wird sie auf das Einkommen des Beziehers von Arbeitslosengeld II künftig nicht mehr angerechnet. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Eigenheimzulage für die Bezieher von Arbeitslosengeld II häufig die einzige Möglichkeit zur Tilgung eines

⁹ BGBl. I 2005, S. 2407

Baudarlebens darstellt.¹⁰ Ebenso wird das Kindergeld für volljährige Kinder nicht angerechnet, wenn es an ein Kind weitergeleitet wird, das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebt. Einnahmen von Kindern unter 15 Jahren von ALG-II-Empfängern, z. B. durch Ausübung eines Ferienjobs, werden bis zu einer Höhe von 100,- EUR ebenfalls bei der Berechnung der Grundsicherung nicht herangezogen.

Schließlich wird die Anrechnung einmaliger Einnahmen von Hilfebedürftigen neu geregelt. Diese einmaligen Einnahmen werden künftig auf einen angemessenen Zeitraum aufgeteilt und innerhalb dieses Zeitraums monatlich angerechnet. Weiterhin regelt die Verordnung die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit: Grundlage der Berechnung von Freibeträgen eines Selbständigen ist künftig der von ihm erwirtschaftete Überschuss, also der Gewinn vor Steuern. Danach werden also die Freibeträge künftig nicht mehr auf der Grundlage des bereinigten Einkommens, sondern auf der Basis der Bruttoeinnahmen des Hilfebedürftigen berechnet. Die Kilometerpauschale wird zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes pauschal auf 20 Cent je Entfernungskilometer festgesetzt. Ist dem Hilfeempfänger die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten und ist diese zugleich deutlich billiger, werden beim Einsatz eines Autos nur die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel berücksichtigt. Auch diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Zwischenbericht des Ombudsrates

Eine erste evaluierungsähnliche Erkenntnisquelle lässt sich dem Zwischenbericht des Ombudsrates vom 29. Juni 2005 entnehmen. Der Gesetzgeber hatte dem Ombudsrat die Aufgabe zugewiesen, die Einführung der neuen organisatorischen und gesetzlichen Regelungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches, 2. Buch, kritisch zu begleiten, Schwachstellen aufzudecken und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Gesetzes und seiner Anwendung zu geben.

⁹ ALG-II-Änderungsverordnung vom 22. 8. 2005, BGBl. I/2005, S. 2499

¹⁰ Verfassungsrechtliche Bedenken sind insoweit angebracht, als durch diese Regelung die selbst nutzenden Eigentümer im Bereich der Anrechnung eines Einkommens besser gestellt werden als Mieter und selbst nutzende Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft.

Berufen wurden in den Ombudsrat Frau Dr. Christine Bergmann, Bundesfamilienministerin a. D., Herr Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, ehemals Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, und Herr Dr. h. c. Hermann Rappel, früherer Vorsitzender der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik.¹¹

Dem Zwischenbericht liegen 8.000 schriftliche Eingaben und mehr als 25.000 telefonische Informationskontakte zugrunde. Nur 9,2 % bezogen sich auf Kosten für die Unterkunft und 3,8 % auf das Eigenheim. Diese Anteile verdeutlichen die Tatsache, dass die Unterkunftskosten in der ersten Phase der Umsetzung des SGB II noch keine entscheidende Rolle gespielt haben. Die mit Abstand häufigsten Eingaben gingen beim Ombudsrat aus dem Freistaat Sachsen ein, nämlich 24 %, die wenigsten mit 0,5 % aus Bremen und aus dem Saarland. Der Ombudsrat hat u. a. folgende Empfehlungen erarbeitet:

- Der Ombudsrat empfiehlt die Angleichung der Regelsätze auf 345,- EUR für den Osten und den Westen, weil signifikante Kaufkraftdisparitäten auch in den alten Bundesländern festzustellen sind und dadurch ein alleiniger Ost-West-Vergleich zu einer Ungleichgewichtung führt. Der Ombudsrat spricht sogar von der Verpflichtung, „eine Festsetzung nach dem Gleichbehandlungsgebot vorzunehmen“.
- Der Ombudsrat empfiehlt eine Anpassung des BAföG an das SGB II. Empfänger von Leistungen nach dem BAföG, die noch im Elternhaus wohnen, erhalten nur den niedrigeren Satz. Dabei wird unterstellt, dass diese Schüler/Studenten kostenlos wohnen können. Dem gegenüber erhält eine erwerbsfähige hilfebedürftige Person (ALG-II-Bezieher), wenn sie in einer Wohnung mit einem Kind wohnt, das Anspruch auf BAföG hat, nur die anteiligen Kosten der Unterkunft erstattet. Das BAföG-berechtigte Kind soll die weiteren anteiligen Kosten der Unterkunft tragen. Das BAföG enthält keine Regelung, nach der der in § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG vorgesehene Mietzuschuss von 44,- EUR monatlich erhöht werden könnte, wenn das studierende Kind bei seinen Eltern wohnt. Dieses Missverhältnis gilt es zu beseitigen.

¹¹ Der vollständige Bericht kann im Internet unter www.ombudsrat.de abgerufen werden. Unter der

- Der Ombudsrat empfiehlt eine vergleichbare Anwendung des § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) durch die Kommunen. Die kommunalen Spitzenverbände und die Länder als Aufsichtsbehörden sollten auf eine transparente, einzelfallgerechte Rechtsanwendung hinwirken. Dies gilt insbesondere, wenn bei der Prüfung, ob Kosten der Unterkunft angemessen sind, Arbeitsuchende pauschal aufgefordert werden, die Mietkosten zu senken, auch wenn nur geringfügige Überschreitungen hinsichtlich der Größe der Wohnung oder des Mietpreises vorliegen.

Für den Fall, dass auf Verwaltungsebene mittelfristig keine zufrieden stellende Umsetzung erfolgt, sollte das zuständige Bundesministerium die Notwendigkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 27 SGB II prüfen.

- Die Empfehlung des Ombudsrates, die Eigenheimzulage als zweckbestimmte Einnahme anrechnungsfrei zu stellen, ist bereits aufgegriffen und umgesetzt.
- Der Ombudsrat hält ein bürgerfreundliches Verfahren, das sich durch einfach zu lesende, nachvollziehbare Bescheide auszeichnet, für unverzichtbar. Die Bewilligungsbescheide sind unübersichtlich und für die Arbeitsuchenden häufig nicht nachvollziehbar. Die Verständlichkeit der Bescheide ist von elementarer Bedeutung für das Vertrauensverhältnis zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern. Der Ombudsrat hat die Bundesagentur für Arbeit gebeten, die Bescheide zu überarbeiten.
- Die Empfehlung, die Freibeträge für minderjährige Mitglieder unter 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft bei Einkünften aus einem Schülerjob neu zu regeln, ist bereits aufgegriffen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.
- Gleiches gilt für die Empfehlung des Ombudsrates, das Kindergeld für volljährige Kinder auf das Einkommen der Eltern nicht anzurechnen, wenn das Kindergeld nachweislich an die Kinder weitergereicht wird.

Weitere Empfehlungen beziehen sich auf organisatorische Abläufe und die verwaltungsmäßige Abwicklung. Auf eine detaillierte Darstellung wird hier verzichtet. Der Ombudsrat wird zu einem späteren Zeitpunkt einen Schlussbericht mit seinen endgültigen Bewertungen und Empfehlungen vorlegen.

Übersicht zur bisherigen Rechtsprechung

Zunächst ist auf drei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hinzuweisen:

- Bloße Mitglieder einer Wohngemeinschaft stehen untereinander weder in einer Bedarfs- noch in einer Haushaltsgemeinschaft. Hilfebedürftige treffe keine Auskunftspflicht über die persönlichen Verhältnisse bloßer Mitbewohner.¹² Damit hat das Bundesverfassungsgericht eine klare Grenze gezogen zwischen Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften auf der einen Seite, deren Einkommen und Vermögen im Verhältnis der Mitglieder der Gemeinschaft zueinander angerechnet werden, und reinen Wohngemeinschaften. Insbesondere sind notwendige Grenzen für Aufklärungs-, Mitwirkungs- und Informationspflichten bloßer Mitbewohner gesetzt worden.
- In einer weiteren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass die Leistungen der Grundsicherung der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens dienen. Diese Sicherstellung ist eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die aus dem Schutz der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot folgt. Diese Pflicht besteht unabhängig von den Gründen der Hilfebedürftigkeit. Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung ist deshalb die Gegenwart maßgeblich, nicht die Vergangenheit. Existenzsichernde Leistungen dürfen insbesondere nicht aufgrund bloßer Vermutungen verweigert werden.¹³
- Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht eine Vorabentscheidung über die Auskömmlichkeit der Grundsicherung abgelehnt. Begründet wird dies damit, dass die einfach rechtliche Lage noch nicht ausreichend vorgeklärt ist. Das Bundesverfassungsgericht wäre deshalb genötigt, auf ungesicherter Grundlage

¹² BVerfG 2005, S. 234

weitreichende Entscheidungen zu treffen. Zunächst müssten deshalb die fachnahen Sozialgerichte, die bekanntlich für Verfahren nach dem SGB II zuständig sind, die relevanten tatsächlichen und rechtlichen Fragen klären.¹⁴

- Das Landessozialgericht NRW hat sich mit dem Thema der Bedarfsgemeinschaft in der Form der eheähnlichen Gemeinschaft befasst. Danach ist die eheähnliche Gemeinschaft im SGB II nicht anders zu definieren als in der sonstigen Rechtsordnung. Es muss sich also um eine Lebensgemeinschaft von Mann und Frau handeln, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Gemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehung einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Daraus wird z. B. abgeleitet, dass der Lebenspartner, der weder Vater noch Stiefvater eines Kindes der Lebenspartnerin ist, auch nicht leistungspflichtig sein kann. Denn es fehlt an einer Einstandsverpflichtung.¹⁵

- Das Sozialgericht Berlin hat die Höhe des Arbeitslosengeldes II für verfassungskonform erklärt. Von der Möglichkeit einer konkreten Normenkontrolle gem. Art. 100 Abs. 1 GG wurde abgesehen. Die Beträge von 345,- bzw. 331,- EUR seien für eine bescheidene Lebensführung ausreichend.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der renommierte Arbeitsrechtler Wolfgang Däubler eine gegenteilige Auffassung vertritt. Er leitet aus der Pflicht des Staates zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins ab, dass auch das Bemühen um die Eingliederung in die Gesellschaft erfasst wird. Das Existenzminimum müsse deshalb soziokulturell bestimmt sein. Insbesondere sei es so zu bemessen, dass dem Verbot der Stigmatisierung begegnet werden könne. Zwar würden diese Grundsätze einen weiten Spielraum für eine Wertung des Gesetzgebers einräumen. Mit den Festlegungen im Rahmen des SGB II sei dem Ausgrenzungsverbot jedoch nicht ausreichend Rechnung getragen, z. B. insbesondere auch deshalb, weil ein Ansatz in dem Grundsicherungsbetrag für

¹³ Vgl. NJW Aktuell 29/05, S. VIII.

¹⁴ NJW 2005, S. 1642

¹⁵ NJW Aktuell 29/05, S. XIV

Vereinsmitgliedschaften fehle und damit ein Ausgrenzungstatbestand der Betroffenen geschaffen werde.¹⁶

- Das Sozialgericht Aurich hat festgelegt, dass bei der Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten für ein selbst bewohntes Einfamilienhaus grundsätzlich die tatsächliche Wohnfläche und nicht eine fiktive, personenabhängige Wohnfläche zu berücksichtigen ist.¹⁷
- Das Verwaltungsgericht Frankfurt hatte sich in einem Verfahren um Sozialhilfe bei Anwendung von Vorschriften, die fast deckungsgleich mit dem SGB II sind, mit der Frage der Umzugskosten zu befassen. Es hat entschieden, dass nicht immer die Ausführung des Umzuges in Selbstarbeit oder unter Hilfe von Verwandten und Bekannten organisiert werden muss. Der Kostenträger muss auch den Aufwand für ein Umzugsunternehmen übernehmen, wenn z. B. eine allein erziehende Mutter von zwei Kindern den Umzug nicht selbst organisieren kann.¹⁸
- Die Kostenträger waren bisher davon ausgegangen, dass ein angemessenes Fahrzeug, das nicht als verwertbares Vermögen angerechnet wird, mit einem Wert von 5.000,- EUR zu beziffern ist. Dieser Auffassung ist das Sozialgericht Dortmund entgegengetreten. Nach einem Jobverlust muss der Mittelklassewagen auch dann nicht veräußert werden, wenn sein Wert über 5.000,- EUR beträgt.¹⁹
- Das Sozialgericht Aachen hat den Kostenträger zur Gewährung eines Darlehens verpflichtet, wenn nur durch Zahlung von Stromkostenrückständen eine Sperrung aufzuheben ist.²⁰
- Das Sozialgericht Mannheim²¹ hat den Beziehern von Arbeitslosengeld II neben der Grundsicherung auch die Kosten für Warmwasser und Haushaltsstrom als

¹⁶ Vgl. dazu Wolfgang Däubler, Existenzminimum und das ALG II, Sozialrecht und Praxis 9/05, S. 547.

¹⁷ S15 AS 3/05

¹⁸ Aktenzeichen 10 E 1324/03

¹⁹ SG Detmold, Sozialrecht und Praxis 9/05, S. 564

²⁰ SG Aachen, 20 SO 72/05

²¹ Urteil vom 3. 5. 2005, S 9 AS 507/05, wi 38/05, S. 8

Unterkunftskosten zugestanden. Strom und Warmwasser seien – insoweit abweichend von der gängigen Verwaltungspraxis – nicht durch die Regelsatzleistungen abgegolten.

- In einem zusammenfassenden Beitrag zu verschiedenen Urteilen hat epd sozial²² darauf hingewiesen, dass auch bei unklaren Sachverhalten die Hilfebedürftigen auf eine Entscheidung pochen können. Die Behörden dürfen Anträge nicht einfach unbearbeitet lassen. Zur Ablehnung des Antrages reicht es nicht aus, sich auf „unklare Vermögensverhältnisse“²³, eine möglicherweise bestehende Lebensgemeinschaft²⁴ oder auf Zweifel an den Mietkosten²⁵ zu berufen. Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz muss die Behörde die Umstände aufklären bzw. dem Antragsteller konkrete Hinweise erteilen, welche Mithilfe zur Ausräumung von Zweifeln erwartet wird.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat schließlich eine in der Praxis ständig durchgeführte Handhabung bestätigt, wonach sich die Angemessenheit von Unterkunftskosten nach dem Produkt aus der abhängig von der Personenzahl angemessenen Wohnungsgröße in Quadratmetern und dem noch angemessenen Mietzins je Quadratmeter ergibt.²⁶

Offene Fragen im Bereich von Unterkunft und Heizung

Soweit weder durch gesetzliche ergänzende Regelungen noch durch Rechtsprechung Klärungen bisher herbeigeführt sind, bleiben wichtige Fragen offen, die in der Verwaltungspraxis der Umsetzung des SGB II unterschiedlich behandelt werden. Im Einzelnen:

- Bei der Festlegung der Vorgaben, welche Unterkufts- und Heizungskosten angemessen sind, bleibt es bei dem bunten Kaleidoskop von kommunalen Entscheidungen. Die angemessene Wohnungsgröße wird – insoweit recht einheitlich überall in Deutschland – bestimmt nach den Grundsätzen des

²² Nr. 9/05, S. 18

²³ so SG Düsseldorf, S 35 AS 6/05 ER

²⁴ so SG Düsseldorf, S 35 SO 23/05 ER

²⁵ so SG Aurich, S 15 AS 11/05 ER

²⁶ NJW Aktuell, Heft 37/05, S. XII

sozialen Wohnungsbaus bzw., wie es heute heißt, der sozialen Wohnraumförderung. Danach ist grundsätzlich von einer angemessenen Größe von 45 m² für eine Person, 60 m² für zwei Personen, 75 m³ für drei Personen usw. auszugehen.

Welche Miete für derartige Wohnungen angemessen ist, erschließt sich nicht aus allgemeinen Grundsätzen. Die Kommunen greifen zum Teil auf Mittelwerte der Altbaubestände aus den Mietspiegeln zurück, zum Teil auf Wohngeldtabellen, zum Teil auf eigene Erhebungen und Schätzungen. Ein einheitliches System zur Ermittlung der angemessenen Miete ist nicht erkennbar.

- Auch wenn das Gesetz konkret nur von Unterkunftskosten und Heizkosten spricht, wird überall davon ausgegangen, dass zu den Unterkunftskosten auch die nach § 2 Betriebskostenverordnung umlegbaren Nebenkosten des Wohnens gehören. Dies ist, soweit ersichtlich, unstrittig.

Die meisten Kommunen ziehen jedoch die Kosten des Warmwassers ab.²⁷ Begründet wird diese Praxis damit, dass in dem Betrag der Grundsicherung auch eine Energiepauschale und ein Warmwasseranteil enthalten sein sollen. Wenn Warmwasser von einem in der Wohnung betriebenen Boiler bewirkt wird, hat der Hilfebedürftige also diese Kosten von seiner Grundsicherung zu bestreiten. Ihm soll kein Vorteil daraus erwachsen, dass das Warmwasser zentral unter Einsatz einer Gas- oder Ölheizung oder mit Fernwärme produziert wird. Deshalb werden der so genannte Haushaltsstrom und die Kosten der Erwärmung des Wassers den Hilfebedürftigen angelastet und sind damit von der Grundsicherung zu tragen. Zu beachten ist aber, dass das für das Warmwasser anfallende Kaltwasser die allgemeine Regelung berührt, wonach die Betriebskosten Unterkunftskosten sind. Die Kaltwasserkosten sind also in vollem Umfang vom Kostenträger zu übernehmen. Einige Kommunen verzichten – wohl vorwiegend aus Gründen der Vereinfachung und der Praktikabilität – auf das Herausrechnen von Warmwasserkosten bei der Abrechnung zentraler Warmwasseranlagen.

²⁷ Vgl. hierzu aber Urteil vom 3. 5. 2005, S 9 AS 507/05, wi 38/05, S. 8

- Ungeklärt ist die Frage, ob Nachzahlungen auf die Betriebskosten aus einem Zeitraum bis 31. 12. 2004 (also vor dem In-Kraft-Treten des SGB II) zu übernehmen sind. Die überwiegende Praxis scheint nach einer internen Sammlung des Autors dies zu verneinen. Allerdings ist dann zu prüfen, ob jedenfalls bei den Empfängern von Sozialhilfe nach altem Recht der damalige Kostenträger zur Übernahme der Nachzahlung verpflichtet ist.
- Streitig ist schließlich auch die Frage, ob die Kosten für eine Garage oder für einen Stellplatz zu übernehmen sind. Bekanntlich kann ein Wagen mit einem angemessenen Wert anrechnungsfrei beim Hilfebedürftigen verbleiben, weil er auf diese Weise Mobilität sichert und damit auch seine Wiedereingliederung in das Arbeitsleben erleichtert. Davon kann aber nicht eo ipso der Schluss abgeleitet werden, dass auch die geschützte Unterstellung des Fahrzeuges einer Kostenerstattung unterliegt. Die meisten Kommunen scheinen dies abzulehnen, wobei im Einzelfall die Beurteilung anders ausfällt, wenn die Garage oder der Stellplatz untrennbar mit dem Mietvertrag verbunden sind. In diesen Fällen ist aber auch partiell die Aufforderung ergangen, mit dem Vermieter eine Heraustrennung der Garage oder des Stellplatzes aus dem Mietvertrag zu verhandeln oder durch Untervermietung von Garage oder Stellplatz Einnahmen zu erzielen und damit den Bedarf an Grundsicherung zu reduzieren.
- Nach den bisher bekannt gewordenen Empfehlungen, Richtlinien, Verwaltungsanweisungen und ähnlichen Bestimmungen gibt es in etwa ein Patt zwischen denjenigen, die die Neben- und Heizkosten im vollen angemessenen Umfang erstatten, und denjenigen, die eine Pauschalierung vorgenommen haben. Die Pauschalierung hat den Vorteil, dass die Verwaltungshandhabung deutlich vereinfacht und beschleunigt wird. Sie hat den Nachteil, dass Kostenentwicklungen möglicherweise nicht zeitnah bei der Höhe der Pauschale berücksichtigt werden. Dies gewinnt eine besondere Brisanz durch die Explosion der Energiekosten (Gas, Öl und Strom) in den letzten Monaten. Die Pauschalierung dürfte im Ergebnis nur dann rechtmäßig sein, wenn sie sowohl aktuelle Preisentwicklungen berücksichtigt wie auch sich in einem Rahmen bewegt, der bei einer normal-durchschnittlichen Nutzung der Wohnung an Betriebskosten anfällt.

- Einen einfachen Weg gehen fast alle Kostenträger mit der Entscheidung, die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen nicht zu übernehmen, und zwar unabhängig davon, ob diese rechtswirksam während des Mietverhältnisses oder am Ende des Mietverhältnisses geschuldet sind und unabhängig davon, ob diese in natura auszuführen oder mit einem Kostenanteil bedient werden müssen.

So heißt es in dem Rundschreiben des Berliner Senats²⁸ lapidar: „Renovierungen/Schönheitsreparaturen während der Laufzeit des Mietvertrages können grundsätzlich nicht übernommen werden, da diese aus der Regelleistung gem. § 20 SGB II zu decken sind (, sofern diese Verpflichtungen wegen unwirksamer Fristenregelungen im Mietvertrag nicht wieder nach der gesetzlichen Regelung gem. § 535 BGB durch den Vermieter zu erbringen sind). Gleiches gilt bei Beendigung des Mietverhältnisses.“

Diese Wertung begegnet nicht nur aus sozialer Sicht deutlicher Kritik; denn mit einer Grundsicherung von 345,- bzw. 331,- EUR können nicht wirklich Rücklagen für Renovierungsarbeiten gebildet werden. Die Auffassung ist auch rechtlich zweifelhaft. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, anschaulich erläutert vor allem in einem Beschluss vom 6. Juli 1988²⁹, ist die Übernahme der Verpflichtung zur Durchführung von Schönheitsreparaturen Bestandteil der Miete. Der Bundesgerichtshof hat insbesondere ausgeführt, dass nach dem gesetzlichen Leitbild des § 536 BGB (a. F.) der Vermieter den gesamten Erhaltungsaufwand einschließlich der Schönheitsreparaturen trägt, sich seinen Aufwand aber durch einen entsprechenden Bruttomietzins abgelden lässt, dass in Abweichung hiervon der Bruttomietzins bei Abwälzung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter in einen Nettomietzinssatz und die daneben vom Mieter zu erbringen Renovierungsleistungen aufgespalten wird. An anderer Stelle sagt der BGH in dieser Entscheidung, der Mieter könne durch das Ansparen Vorsorge für die spätere Renovierungsverpflichtung treffen und sich außerdem durch Eigenleistungen Kosten ersparen.

²⁸ Rundschreiben I Nr. 14/2005 vom 17. Juni 2005

²⁹ VIII ARZ 1/88, WM 1984, S. 294ff.

Wenn dieser richtige Gedanke aufgegriffen wird, würden auch Schönheitsreparaturverpflichtungen Gegenstand der Miete und als solche als Unterkunftskosten von den Kommunen zu tragen sein. Ersatzweise hierzu sollten die Hilfebedürftigen mit der Bewilligung des Arbeitslosengeldes II einen Antrag stellen, die Ansparung für spätere Renovierungsverpflichtungen vorzunehmen oder eine Erklärung abzugeben, dass die Kosten dafür später übernommen werden.³⁰

- Als geklärt können die Rechtsfragen rund um Genossenschaftsanteile und Mietkautionen betrachtet werden. Sie stellen zunächst kein verwertbares Vermögen im Sinne des § 12 SGB II dar, so lange der jeweils zugrunde liegende Mietvertrag besteht. Der Grund liegt darin, dass während des Bestehens eines solchen Mietvertrages die Betroffenen keine Möglichkeit haben, über das sich aus dem Genossenschaftsanteil oder Mietkaution ergebende Vermögen frei zu verfügen.

Weiterhin werden, sofern eine Genossenschaftseinlage oder eine Mietkaution bei der Anmietung einer Wohnung mit angemessenen Kosten aufgewendet werden müssen, die entsprechenden Beträge darlehensweise zur Verfügung gestellt.

- Wirtschaftliche Vorteile, die sich aus einer durchgeführten Mietminderung ergeben, kommen nicht dem Mieter zugute, sondern sind auf die Zahlungen des Kostenträgers in vollem Umfange anzurechnen. Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 22 SGB II, wonach Unterkunftsleistungen „in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen“ erbracht werden. Wird bei Stellung des Antrages auf Arbeitslosengeld II die Miete bereits gemindert, ist dies vom Antragsteller vorzutragen. Führt der Mieter erst zu einem späteren Zeitpunkt die Mietminderung durch, besteht eine Unterrichtungspflicht mit der Folge, dass eine Anpassung der gezahlten Leistungen vorgenommen wird.

Andererseits muss aber auch gelten, dass ein Nachzahlungsanspruch des Mieters dem Kostenträger gegenüber gegeben ist, wenn die Mietminderung sich später als ungerechtfertigt herausstellt.

³⁰ Vgl. dazu auch Rips, WM 2004, S. 439ff., 443.

- Sofern ein Umzug erforderlich ist oder vom Kostenträger gefordert wird, scheint sich bundesweit eine in etwa einheitliche Verwaltungspraxis durchgesetzt zu haben.

Danach ist vorrangig davon auszugehen, dass der Umzug in Selbsthilfe oder durch Inanspruchnahme der Hilfeleistungen von Verwandten und Bekannten organisiert wird. Dies führt dazu, dass sich die notwendigen Umzugskosten auf die üblichen Kosten für ein Mietfahrzeug und für Umzugskartons sowie auf eine Pauschale für die Beköstigung der helfenden Personen reduzieren. Kann im Einzelfall ein Umzug nicht in Selbsthilfe realisiert werden, weil z. B. der Hilfebedürftige zu alt, zu schwach oder krank ist, müssen auch die Kosten für eine Umzugsfirma übernommen werden. Hierbei ist ggf. zurückzugreifen auf Sonderangebote, die sich z. B. aus Aktivitäten von Sozialträgern und daraus abgeleiteten Offerten ergeben. Jedenfalls muss eine Marktbeobachtung im Sinne der Einholung verschiedener Kostenvoranschläge vorgenommen werden. Dem günstigsten Angebot ist der Vorzug zu geben.

- Gibt es Richtwerte für die Wohnungsgröße oder für die angemessenen Kosten der Grundmiete, der kalten und der warmen Betriebskosten, zeichnet sich noch keine einheitliche Verwaltungspraxis dazu ab, wie bei Überschreitungen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz umzugehen ist. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 22 Abs. 1 SGB II ist jeweils eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Dabei dürften Überschreitungen bis zu 10 % in der Regel unschädlich sein, weil bei der Aufforderung zur Anpassung solcher geringfügiger Überschreitungen ein Missverhältnis zwischen dem Mehraufwand gegenüber den angemessenen Kosten und den Aufwendungen für einen Umzug oder andere Anpassungsmaßnahmen besteht. In der Berliner Richtlinie³¹ wird die Überschreitung bis zu 10 % insbesondere bei Alleinerziehenden, bei einer längeren Wohndauer (mindestens 15 Jahre), bei wesentlichen sozialen Bezügen im Sinne eines Schulweges der Kinder und der Nutzung von Betreuungseinrichtungen, bei über 60jährigen Hilfeempfängern, bei Schwangeren und bei Personen, die in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte haben, festgelegt..

³¹ siehe dazu Anmerkung 26

- Diese Auflistung wirft die auch noch ungeklärte Frage auf, welche Gleichbehandlung unter dem Gebot der Differenzierungsgerechtigkeit solche Personengruppen haben, die in besonderer Weise auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt sind. Ein einheitliches Vorgehen hierzu ist nicht erkennbar. Es erscheint beispielsweise selbstverständlich, dass ein Mensch mit schweren Behinderungen, der endlich eine barrierefreie und seinen Bedürfnissen angepasste Wohnung gefunden hat, nicht zum Umzug gezwungen werden darf, weil er damit die Chance eines selbst bestimmten Lebens in der eigenen Wohnung verlieren würde.
- Offen bleiben auch die Rechtsfragen, ob bei bestimmten Personengruppen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der von der Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot ausgehenden Drittwirkung von Grundrechten überhaupt Anpassungen überhöhter Wohnkosten verlangt werden können. Zu denken ist an Personen mit schweren Erkrankungen oder erheblichen Behinderungen, an Senioren mit einem fortgeschrittenen Lebensalter, an besondere Bindungen an das Wohnumfeld durch eine extrem lange Wohndauer, an Großfamilien und an Alleinerziehende mit mehreren Kindern.
- Ungeklärt sind schließlich zahlreiche Fragen im Umfeld der Kosten von Informationsbeschaffung und Kommunikation. Nach den Berliner Richtlinien³² sind die Gebühren für Kabelfernsehen Bestandteil der Wohnungskosten, wenn sie Bestandteil des Mietvertrages sind und dort nicht gesondert ausgewiesen werden und nicht einzeln kündbar sind. Dies lässt den Umkehrschluss zu, dass in anderen Fällen diese Gebühren nicht übernommen werden.

Ob auch die Kosten für eine sog. Set-Top-Top-Box für Digitalfernsehen zu übernehmen sind, bleibt ebenfalls offen.

- Eine weitere und letzte Fragen von erheblichem Umfang soll an dieser Stelle angesprochen werden. Vor allem die Kommunen, die die Nebenkosten des

³² siehe dazu Anmerkung 26

Wohnens pauschaliert haben, steigen nicht in eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebskostenabrechnung ein. Dies ist unter dem Gesichtspunkt des schonenden Umgangs mit öffentlichen Geldern zu bedauern. Die Praxis zeigt nämlich, dass ein Großteil der Betriebskostenabrechnungen nicht ordnungsgemäß ist. Die Vermieter von Beziehern des Arbeitslosengeldes II in Kommunen mit pauschalierten Nebenkosten dürfen mit einem hohen Grad an Sicherheit davon ausgehen, auch unrichtige Abrechnungen der Betriebskosten bedient zu bekommen. Dies kann im öffentlichen Interesse nicht richtig sein. Einige Kommunen in Deutschland sind deshalb dazu übergegangen, ihre eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezielt durch fachliche Schulung zu ertüchtigen, die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung von Betriebskosten zu prüfen. Andere haben den vernünftigen Weg beschritten, sich hierbei des Sachverständes der örtlichen Mietervereine zu bedienen. Hierzu werden eigene Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. In Verdachtsfällen werden die Hilfebedürftigen Mitglieder der örtlichen Mietervereine mit der Berechtigung zur Überprüfung der Abrechnung. Die Mitgliedschaftsbeiträge werden für ein bis zwei Jahre von der Kommune übernommen. Die durch Aufdeckung von Fehlern entstehenden Einsparungen liegen nach den bisherigen Erfahrungen deutlich höher als die Aufwendungen der Kommunen für die Mitgliedsbeiträge.³³

Verfahrensablauf bei überhöhten Wohnkosten

Die rechtlichen Grundlagen des Verfahrens bei unangemessen hohen Kosten der Unterkunft und/oder der Heizung sind relativ eindeutig: Überhöhte Kosten werden nur so lange anerkannt, als es den Hilfebedürftigen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Aufwendungen durch einen Wohnungswechsel, durch Vermietung, Untervermietung oder auf andere Weise zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Daraus ergibt sich folgender Verfahrensablauf: Zunächst ergeht eine schriftliche Mitteilung an den Hilfebedürftigen, die Unterkunfts-kosten zu senken unter regelmäßiger Einräumung einer Frist von sechs Monaten. Dies geschieht in der Form

³³ Solche Verträge sind z. B. in Neubrandenburg und in Plauen abgeschlossen worden. Der Wortlaut der Kooperationsvereinbarung kann entweder bei den örtlichen Mietervereinen oder beim DMB e. V. oder bei den Stadtverwaltungen abgefragt werden.

eines Verwaltungsaktes mit Rechtsmittelbelehrung, der also mit dem Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Monat angreifbar ist. Ergeht ein Widerspruchsbescheid, ist innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat Klage beim Sozialgericht zu erheben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Nach der Aufforderung zur Anpassung der Wohnkosten sind verschiedene Szenarien vorstellbar:

- Der Hilfebedürftige senkt die unangemessen hohen Unterkunftskosten durch Untervermietung eines Teils der Wohnung. Die dadurch erzielten Einkünfte werden nicht als anrechnungsfähiges Einkommen angerechnet, sondern senken die Unterkunftskosten. Dem Gesetz ist Genüge getan.
- Der Hilfebedürftige gibt die Wohnung auf und mietet eine neue Wohnung mit angemessenen Wohnkosten an. In diesem Falle ist dem Hilfebedürftigen auf jeden Fall die Einhaltung der Kündigungsfrist zuzugestehen. Weiterhin sollte er eine Zusicherung gem. § 22 Abs. 3 SGB II zur Übernahme der Transferkosten einholen. Eine solche Zusicherung soll nach dem Gesetz erteilt werden, „wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus sonstigen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann“.
- Der Hilfebedürftige bleibt nach der Aufforderung zur Anpassung der Wohnkosten untätig. Die Folge ist, dass die Leistungen für die Unterkunft nach Ablauf der Anpassungsfrist von sechs Monaten auf das angemessene Maß reduziert werden. Der Hilfebedürftige muss die Differenz zwischen den tatsächlichen und den angemessenen Unterkunftskosten selbst zahlen.
- Schließlich ist auch das Szenario vorstellbar, dass der Hilfebedürftige Anstrengungen unternimmt, aber mit der Reduzierung der Unterkunftskosten erfolglos bleibt. In diesen Fällen sind sorgfältige Einzelfallprüfungen vorzunehmen: Ist die Anpassung der Wohnkosten unmöglich? Maßgeblich abzustellen ist bei der Beantwortung der Frage auf die objektive Situation des

Wohnungsmarktes (fehlendes Angebot, Mangel an bezahlbaren Wohnungen). Ist dem Hilfebedürftigen kein Vorwurf zu machen, sind vom Kostenträger auch weiterhin unangemessen hohe Unterkunftskosten zu übernehmen. Der Hilfebedürftige kann nicht darauf verwiesen werden, in eine andere Kommune umzuziehen, es sei denn, mit einem solchen Umzug ist auch die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme verbunden.

Ist die Anpassung der Wohnungskosten unzumutbar? Maßgeblich zur Beantwortung dieser Frage sind persönliche Merkmale des Hilfebedürftigen, also Alter, Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft. Wenn die Unzumutbarkeit bejaht wird, treten je nach Sachlage vorübergehend oder dauerhaft die gleichen Folgen wie bei der Unmöglichkeit ein.

Ergibt die Abwägung keine Unmöglichkeit und keine Unzumutbarkeit, hat der Hilfebedürftige die Kosten zu tragen, die über die Angemessenheit hinausgehen.

In der Praxis ist es also vor allem wichtig, konkrete Bemühungen zur Reduzierung der Wohnungskosten aufzunehmen und diese auch nachweisen zu können. Sie sind also möglichst konkret zu dokumentieren und zu belegen. Darauf muss in der Situation der Rechtsberatung gezielt hingewiesen werden.

Eine weitere Alternative besteht in der Nachverhandlung mit dem Vermieter unter dem Ziel, die Wohnkosten durch eine Änderung der bisherigen Miete auf das angemessene Maß zu reduzieren. In vielen Teilmärkten wird die Bereitschaft der Vermieter bestehen, vor dem Verlust des Mieters eine geringfügige Reduzierung der Mieteinnahmen zu akzeptieren.

Wie die verantwortlichen Stellen mit diesem Thema umgehen, sei an Auszügen aus Bescheiden mit wörtlichen Zitaten erläutert:

- In einem Schreiben des Jobcenters Landkreis Koblenz vom 2. August 2005 an eine Hilfebedürftige heißt es wörtlich:

„In der Anbetracht der einzelfallbezogenen Tatbestände gilt für Ihren Fall – Haushalt mit zwei Personen – eine Kaltmiete von 312,00 EUR und eine Größe von 45 m² als angemessen. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in einem unangemessen teuren Wohnraum im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II wohnen. Die Kosten der Unterkunft sind auch unter Berücksichtigung aller einzelfallbezogenen Tatbestände nicht angemessen. Soweit die Kosten der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, als es nicht möglich oder zuzumuten ist, die Kosten der Unterkunft zu senken. Die Gewährung der Hilfe nach dem SGB II wird daher mit folgender Auflage verbunden: Sie werden hiermit aufgefordert, in geeigneter Weise die Kosten der Unterkunft durch Untervermietung und/oder Umzug zu senken. Die unangemessenen Kosten der Unterkunft werden vorläufig bis zum 31. 10. 2005 anerkannt. Ihre Bemühungen sind hier in geeigneter Weise darzulegen. Danach können nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft in Höhe von 312,00 EUR plus Nebenkosten als Bedarf anerkannt und berücksichtigt werden. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, bis o. g. Termin die Kosten der Unterkunft zu senken, so können die unangemessenen Kosten bis längstens zum 31. 1. 06 anerkannt werden.“³⁴

- Die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH arbeitet mit einem Formtext „Anhörung zur Pauschalierung der Unterkunfts- und Heizkosten“. Danach wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Angemessenheit im Bereich der Stadt Kassel grundsätzlich in Form von Pauschalen nach Haushaltsgrößen bestimmt wird. Dazu wird dem Schreiben eine Übersicht beigefügt. Es folgt der Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften. Wörtlich geht es dann weiter:

„Wir bitten Sie daher, uns auf dem beiliegenden Antwortschreiben binnen der nächsten 14 Tage bzw. bei Antragsabgabe mitzuteilen, ob Sie grundsätzlich zur Senkung Ihrer Unterkunfts- und Heizkosten bereit sind... Sofern wir keine Nachricht von Ihnen erhalten bzw. Sie ohne eine ggf. anzuerkennende Begründung nicht bereit sind, Ihre Aufwendungen in einer angemessenen Übergangsfrist zu senken, können bei der weiteren Leistungsgewährung ab dem 1. 9. 2005 lediglich die in Ihrem Fall angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten berücksichtigt werden.“

Weiter heißt es dann:

³⁴ Der Ansatz einer Wohnungsgröße von 45 m² für zwei Personen erscheint angreifbar. Fast alle Kommunen in Deutschland gehen von einer angemessenen Wohnungsgröße von 60 m² für zwei Personen aus. Die Aufforderung zur Anpassung innerhalb von drei Monaten entspricht nicht der gesetzlichen Wertung. Hier sind sechs Monate vorgesehen. Es wird also unnötiger zusätzlicher Druck aufgebaut.

Falls Ihnen die Senkung Ihrer Heizkosten nicht innerhalb von sechs Monaten möglich ist, weil Sie Ihre monatlichen Vorauszahlungen nicht kurzfristig senken können und die nächste Heizkostenabrechnung nicht in dieser Frist vorliegen wird, so können wir Ihnen individuell allein für die Senkung der Heizkosten eine längere Übergangsfrist einräumen.“³⁵

- Die Landeshauptstadt Erfurt teilt dem Betroffenen zunächst in einer Liste die angemessenen Maximalbeträge nach einer Brutto-Warmmiete mit. „Entscheidend ist der Maximalbetrag der Bruttowarmmiete“, dies heißt konkret, dass es nicht allein auf die Wohnungsgröße oder allein auf die Wohnungsmiete oder die Nebenkosten ankommt, sondern auf die Gesamtwohnenkostenbelastung“.

Nach Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften heißt es dann wörtlich:

„Um einen Umzug zu vermeiden, werden wir bemüht sein, mit Ihnen zusammen die übersteigenden Kosten zu analysieren und ggf. zu senken. Dies können Sie bei der Nettokaltmiete vorab z. B. durch Reduzierung der Mietfläche und/oder des Quadratmeterpreises in Verhandlungen mit Ihrem Vermieter. Bei den Betriebs- und Nebenkosten einschließlich der Heizung insbesondere durch Beeinflussung des Verbrauches. Überlegenswert ist auch die Übernahme der übersteigenden Kosten aus Ihrem Gesamteinkommen bzw. Vermögen oder aus dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft...“

Bitte sehen Sie vorerst von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugsbemühungen ab. Wir werden Ihnen für den Fall, dass ein Umzug in Frage kommt, ein konkretes Angebot unterbreiten.“³⁶

Reizthema der „Zwangsumzüge“

Der von den Medien entwickelte Begriff der Zwangsumzüge umschreibt den Tatbestand, dass ein Hilfebedürftiger oder eine Bedarfsgemeinschaft dadurch zur Anmietung einer neuen Wohnung „gezwungen“ sind, weil die Kosten der bisherigen Wohnung unangemessen hoch sind. Dabei können im Prinzip drei Verfahrensabläufe unterschieden werden:

³⁵ Nicht unproblematisch erscheint die Aufforderung, innerhalb von zwei Wochen eine grundsätzliche Erklärung zur Bereitschaft für eine Senkung der Wohnkosten abzugeben.

³⁶ Lobenswert ist an dieser Verwaltungspraxis, dass ein Beratungsangebot unterbreitet wird. Dies führt insbesondere auch dazu, dass die im Gesetz vorgesehene Einzelfallentscheidung durch ein individuelles Gespräch sachgerecht vorbereitet werden kann.

- Eine Zahl von Haushalten wird selbsttätig präventiv tätig. Durch Umzüge oder Untervermietungen werden die Wohnkosten ohne förmliche Aufforderung der Kostenträger auf das angemessene Maß reduziert. Das Mengenvolumen dieser Verhaltensweise ist nicht messbar.
- Die Anpassung der Wohnkosten auf die Angemessenheit erfolgt nach förmlicher Aufforderung des Kostenträgers. Hierbei ist zu beachten, dass das Gesetz eine 6-Monats-Regelfrist für die Anpassung der Wohnkosten vorsieht. Das Gesetz ist erst am 1. 1. 2005 in Kraft getreten. In der Anfangsphase haben sich die Kostenträger auf die Ermittlung der Ansprüche dem Grunde nach konzentriert. In den meisten Kommunen sind die Kontrollen der Wohnkosten zurückgestellt worden. Insoweit sind die Anpassungsfristen vielerorts noch gar nicht in Kraft gesetzt worden. In großen Städten wie Berlin oder Bremen ist das mögliche Verfahren zur Anpassung der Wohnkosten ohnehin bis auf weiteres ausgesetzt worden.
- Zwangsumzüge können letztlich dadurch entstehen, dass bei Untätigkeit der Hilfebedürftigen nur noch ein Teil, nämlich der angemessene Teil der Wohnkosten, übernommen wird und die restlichen Unterkunftsaufwendungen nicht aus eigenen Mitteln finanzierbar sind. In diesen Fällen kommt es zu Mietrückständen, Kündigungen und Zwangsräumungen. Zum Zeitpunkt neun Monate nach In-Kraft-Treten des Gesetzes sind solche Sachverhalte noch theoretisch nicht vorstellbar.

Der Autor dieses Beitrages und sein Verband, der Deutsche Mieterbund, haben seit der Verabschiedung des SGB II auf die Gefahr des Wohnungsverlustes hingewiesen. Diese Gefahr ist von der Bundesregierung, vor allem vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Wolfgang Clement, vehement zurückgewiesen worden.

In diesem öffentlichen Diskurs sind zahlreiche Informationen und Unterlagen an den Autor dieses Beitrages geschickt worden, die sich mit dem Thema möglicher Umzugsnotwendigkeiten befassen. Die Quellen sind unterschiedlich: Zum Teil handelt es sich um Antworten aus Anfragen in kommunalen Räten, zum Teil aus

Antworten der Landesregierung auf Anfragen von Landtagsabgeordneten, zum Teil geht es um Pressemitteilungen und um private Recherchen. Die nachfolgende Aufstellung kann deshalb nur ein Stimmungsbild wiedergeben, sie ist nicht repräsentativ. Die nach zufälligen Kriterien gesammelten Fakten erhärten aber die These, dass mit einer zeitlichen Versetzung Umzüge in einer Vielzahl von Fällen nicht vermeidbar sind, ja sogar gezielt von den Kostenträgern verlangt werden.

- Im Land Baden-Württemberg hat sich Ende Juni das Ministerium für Arbeit und Soziales zu einer Anfrage des Abgeordneten Rolf Gaßmann (SPD) geäußert:³⁷ Danach lässt das von der Bundesagentur für Arbeit eingesetzte statistische Verfahren Auswertungen über die Mieten der ALG-II-Berechtigten noch nicht zu. Deshalb sind verlässliche Daten nicht zu erhalten. In der Stadt Stuttgart werden etwa 17 % der Fälle die angemessene Miete überschreiten. In der Hälfte dieser Fälle lag die Überschreitung im Bereich von bis zu 25 %. Die Stadt Ulm hat bei der Auswertung von etwa 40 % der Fälle festgestellt, dass ca. 15 % die Mietobergrenzen überschreiten. Umfragen in den Landkreisen ergaben, dass etwa 10 % der Bedarfsgemeinschaften Unterkunftskosten haben, die als nicht angemessen angesehen werden.
- Am 7. 6. 2005 hat der Senat der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg eine Anfrage des Abgeordneten Hans-Christoff Dees (SPD) beantwortet und dabei folgende Feststellungen getroffen:³⁸ Nach Schätzungen der Standortleiter und Mitarbeiter der Jobcenter ist lediglich in 250 Fällen eine Umzugssituation aufgrund unangemessen hoher Wohnkosten zu erwarten.
- Nach Angaben des Sächsischen Sozialministeriums gibt es im Freistaat Sachsen rund 283.800 Bedarfsgemeinschaften mit Stand April 2005. Eine Erfassung der Überschreitung angemessener Wohnkosten ist noch nicht erfolgt. Die Stadt Görlitz geht von bis zu 1.000 Umzügen aus, die Stadt Plauen von 120 bis 150.³⁹ In Leipzig hat der Kostenträger im Frühjahr bei 3.119 Haushalten zu hohe Wohnkosten bemängelt. Im gesamten Freistaat wird die Zahl der

³⁷ Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 13/4306

³⁸ Drucksache 18/2343

³⁹ So dpa-Meldung vom 16. 7. 2005.

entsprechenden Bescheide auf 19.000 beziffert. Im Landkreis Aue-Schwarzenberg sind 900 Hartz-IV-Empfänger zum Umzug aufgefordert worden, immerhin jede zehnte Bedarfsgemeinschaft. In Chemnitz ist von 600 Fällen die Rede, womit 3 % der ALG-II-Empfänger betroffen wären.⁴⁰ Im Zeitraum zwischen dem 1. 7. und Mitte September 2005 mussten in Sachsen bereits 1.400 Empfänger von ALG II umziehen.⁴¹

- In Thüringen hat die Landesregierung die Anfrage des Abgeordneten Sedlacek (PDS) beantwortet und dabei u. a. folgende Feststellungen getroffen:⁴² Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die in einer Wohnung leben, in der die Miete die Angemessenheitsgrenze übersteigt, beträgt im Landkreis Altenburger Land 450, im Landkreis Gotha etwa 280, im Landkreis Hildburghausen etwa 100, im Landkreis Kyffhäuserkreis etwa 660, im Landkreis Nordhausen 262, im Landkreis Saale-Holzland ca. 430, im Landkreis Sömmerda 580, in der Stadt Jena 1.272 und in der Stadt Weimar 140. Für einige andere kommunale Gebietskörperschaften lagen belastbare Zahlen noch nicht vor. Im Landkreis Weimar Land ist es bereits zu 13 Umzügen und zu 3 Umzugsaufforderungen gekommen.

- In Berlin liegt eine Studie des Stadtforschungsinstituts Topos über in Kreuzberger Milieuschutzgebieten gezahlte Mieten vor. Von den 2.300 befragten Haushalten gaben 300 an, von Hartz IV betroffen zu sein. Die Studie belegt, dass 24,5 % der betroffenen Empfängerhaushalte mehr als die festgelegte Höchstmiete von 360,- EUR monatlich bezahlen. Bei den Zwei-Personen-Haushalten wird der Höchstwert von 444,- EUR von fast 50 % überschritten, bei den Drei-Personen-Haushalten der Höchstwert von 542,- EUR von 61,1 % und bei den Vier-Personen-Haushalten der Höchstwert von 619,- EUR Warmmiete von 15 % der Haushalte. Bei einer Hochrechnung dieser Feststellungen auf die ganze Stadt würden sich 70.000 notwendige Umzüge ergeben.⁴³

⁴⁰ Zahlen entnommen aus einem Bericht aus dem Neuen Deutschland vom 27. 7. 2005.

⁴¹ dpa-Meldung vom 16. 9. 2005

⁴² Drucksache 345/05

⁴³ Vgl. dazu Mietermagazin 9/05, S. 241; Beitrag in der Berliner Zeitung, Ausgabe vom 15. 6. 2005, unter dem Titel „70.000 Berlinern droht Umzug wegen Hartz IV“

Dabei ist in Berlin darauf zu verweisen, dass die Umsetzung der Anpassung überhöhter Wohnkosten zunächst durch Entscheidung des Senats zurückgestellt worden ist.

- Auf Eis gelegt werden vorerst auch verordnete Hartz-IV-Umzüge in Bremen. Vor November sollen keine entsprechenden Bescheide erlassen werden. Denn bis zum heutigen Zeitpunkt ist unklar, ab welcher Mietgrenze ein Umzug verlangt wird. Die Politik will einer solchen Entscheidung valide Daten über die Zahl der Betroffenen, die Unterkunftskosten und die Situation auf dem Wohnungsmarkt zugrunde legen. Das hierfür erforderliche Datenmaterial sei noch nicht erfasst bzw. ausgewertet.⁴⁴
- In München haben rund 1.200 der etwa 40.000 Münchener Haushalte mit Berechtigung des Bezuges von Arbeitslosengeld II eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten erhalten. In 159 Haushalten sind die Mietkostenzuschüsse bereits gekürzt worden.⁴⁵
- In der Landeshauptstadt Erfurt sind insgesamt 27.358 Personen in Bedarfsgemeinschaften von Hartz IV betroffen. Über dem Maximalbetrag der angemessenen Bruttowarmmieten lagen bis zum 1. 6. 2005 insgesamt 1.723 Fälle. Umzugsaufforderungen waren Ende Juni 2005 noch nicht eingeleitet.⁴⁶
- In Reinbek bei Hamburg hat die dortige Arbeitsgemeinschaft Anfang September bereits 200 von 2.000 Haushalten (damit also etwa 10 %) aufgefordert, die Mietkosten zu senken.⁴⁷
- In Wuppertal gibt es nach einer Erhebung des Erwerbslosen- und Sozialhilfevereins Tacheles e. V. mindestens 400 Haushalte, die bisher aufgefordert worden sind, die Unterkunftskosten zu senken. Nach der Schätzung des Sozialvereins könnten bis zu 3.000 der rund 20.000 Haushalte mit ALG II-

⁴⁴ Die Informationen sind entnommen einem Beitrag der Bremen vom 6. 9. 2005, S. 21, Titel „Kein Zwangsumzug vor November“.

⁴⁵ Beitrag Süddeutsche Zeitung vom 22. 8. 2005 „Das Gespenst Zwangsumzug“

⁴⁶ Die Informationen sind entnommen einem Schreiben des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Erfurt an die SPD-Fraktion im Stadtrat Erfurt vom 24. Juni 2005.

⁴⁷ epd sozial Nr. 35 vom 2. 9. 2005, S. 10

Bezug in Wuppertal von Unterkunftskosten betroffen sein, die die Angemessenheit überschreiten.⁴⁸

- In Ostfriesland gehen Fachschätzungen davon aus, dass im Landkreis Leer 10 bis 20 % der Empfänger von überhöhten Wohnkosten betroffen sind, in der Stadt Emden bei 3.000 Fällen 20 bis 25 % und im Landkreis Aurich bei 9.000 Fällen etwa 10 %.⁴⁹
- In Bochum ist bei ca. 2.400 Haushalten, dies entspricht 13 % aller Betroffenen, eine Überschreitung der für angemessen festgelegten Wohnkosten festzustellen. Die Verwaltung geht davon aus, dass etwa 800 Haushalte eine Aufforderung zur Senkung der Kosten erhalten werden.⁵⁰
- Bereits im Mai 2005 sind in Göttingen 770 Betroffene aufgefordert worden, ihre Mieten zu senken.⁵¹
- Im Burgenlandkreis, Land Sachsen-Anhalt, leben von insgesamt etwa 11.200 Bedarfsgemeinschaften 1.800 Antragsteller in Wohnungen, bei denen die Wohnunterkunftskosten unangemessen sein sollen. Nach Einschätzung der Verwaltung müssen davon 200 bis 300 Haushalte umziehen.⁵²

Politische Implikationen

Die Planungsgrundlagen der Hartz-IV-Gesetzgebung haben sich in der praktischen Umsetzung deutlich verändert. Die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld II ist um etwa eine Million höher, als von den Initiatoren dieser Gesetzgebung erwartet worden war.

⁴⁸ Wie vorheriger Nachweis.

⁴⁹ Bericht aus der Ostfriesenzeitung vom 10. 8. 2005 unter dem Titel „Hartz IV schickt viele auf Wohnungssuche“

⁵⁰ Die Zahlen sind entnommen aus der Korrespondenz des Mietervereins Bochum, Hattingen und Umgebung e. V. mit der Oberbürgermeisterin der Stadt.

⁵¹ Redaktionsbeitrag TAZ Nord, Ausgabe vom 6. Mai 2005, unter dem Titel „Umzugswelle durch Hartz IV?“

⁵² Die Zahlen ergeben sich aus einem Gespräch des dortigen Mietervereinsvorsitzenden mit dem Landrat.

Die Gründe liegen zum einen darin, dass die Kommunen etwa 90 % der Empfänger von Sozialhilfe als erwerbsfähig gemeldet haben. Sie sind danach anspruchsberechtigt für das Arbeitslosengeld II. Erwartet worden war nur ein Anteil von 75 %. Ein zweiter Grund für die hohe Zahl der ALG-II-Berechtigten liegt in der faktischen Unmöglichkeit, die Betroffenen in ordentliche Arbeitsverhältnisse zu überführen. Die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes gibt derzeit nennenswerte Erfolgszahlen nicht her.

Der Anteil des Bundes an den Wohnkosten war für das Jahr 2005 mit 14,6 Milliarden Euro geplant. Bereits Mitte Juni waren davon 10,2 Milliarden verausgabt, Ende 2005 bereits 16,72 Milliarden Euro. Der Etat ist deshalb um 8 Milliarden Euro aufgestockt worden.⁵³

Diese Fakten werden den Druck erhöhen, die Hartz-IV-Ausgaben zu reduzieren bzw. zu begrenzen. Dabei sehen die Verantwortlichen mit Sorge, dass die berechtigten Bedarfsgemeinschaften sich numerisch deutlich vermehren. In Berlin ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften von 238.000 im Januar auf 310.000 im Juli 2005 angestiegen.⁵⁴ Die Kostenträger bringen immer deutlicher die Vermutung zum Ausdruck, dass gerade im Bereich der Wohnverhältnisse durch falsche Angaben Leistungen erschlichen werden könnten. Dies kann z. B. dadurch bewirkt werden, dass berechnete Haushalte eine Trennung von ihrem Partner vortäuschen oder faktisch herbeiführen, damit dessen Einkommen nicht angerechnet wird.

Zur Bekämpfung eines möglichen Missbrauchs werden verschiedene Instrumente eingesetzt. So sind mehrere Jobcenter dazu übergegangen, gezielt Mitarbeiter zur Überprüfung der Wohnverhältnisse durch Besichtigungen vor Ort einzusetzen. In Brandenburg gibt es faktisch einen „Hartz-IV-Polizisten“. Er sucht Leistungsempfänger und Wohngemeinschaften auf, überzeugt sich von den Verhältnissen vor Ort, befragt Nachbarn und bringt seine Aufgabe auf den kurzen Satz: „Das Arbeitslosengeld ist doch kein Wunsch dir was.“⁵⁵

⁵³ dpa-Meldung vom 21. 9. 2005; Monatsbericht 8/05 des BMF

⁵⁴ Entnommen aus der Tageszeitung „Die Welt“, Ausgabe vom 5. September 2005, Titel „Betrug bei ALG II steigt drastisch“.

⁵⁵ Entnommen aus der Berliner Zeitung, Ausgabe vom 7. September 2005, Seite 3.

In die Diskussion eingeschaltet hat sich auch bereits der Bundesrechnungshof. Die Prüfbehörde hat beispielsweise in einem Brief an das Bundeswirtschaftsministerium darauf hingewiesen, dass die Stadt Bochum nicht gegen zu hohe Ausgaben bei Mieten vorgehe. Das Ministerium wurde aufgefordert, stärker dafür zu sorgen, dass unangemessen hohe Wohnkosten gesenkt werden.⁵⁶ Es ist deshalb damit zu rechnen, dass die Kosten der Unterkunft und der Heizung verstärkt geprüft und die Möglichkeiten einer Reduzierung des Einsatzes öffentlicher Gelder gezielter genutzt werden.

Weitere politische Probleme sind ungelöst. Dies gilt beispielsweise für die Frage, inwieweit die sog. Ein-Euro-Jobs den Arbeitsmarkt verändern und nicht wirklich zusätzliche Arbeit schaffen, sondern ordentliche Arbeitsverhältnisse verdrängen.

Der Münchener Oberbürgermeister Christian Ude, neu gewählter Präsident des Deutschen Städtetages, hat eine neue Rahmenvereinbarung der Städte mit dem Bundeswirtschaftsministerium und der Bundesagentur für Arbeit über die künftige Zusammenarbeit und Aufgabenteilung in den Arbeitsgemeinschaften wie folgt kommentiert: „Die Handlungsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaften wird gestärkt, wenn sie mehr Entscheidungsbefugnisse erhalten, die Kompetenzen der Geschäftsführer erweitert werden und die Bundesagentur auf zentrale Weisungen zum operativen Geschäft vor Ort ganz verzichtet. Die Städte begrüßen zugleich, dass der Bund weiter bereit ist, seine Verantwortung für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit wahrzunehmen.“⁵⁷

Die Fragen der Verteilung von Zuständigkeiten, Aufgaben, Weisungsbefugnisse u. ä. sind derzeit nicht zufrieden stellend geklärt. Die Arbeitsgemeinschaften zwischen Kommunen und Bundesagentur für Arbeit haben einen beträchtlichen Effektivitätsverlust durch organisatorische und personelle Defizite. Die Verwaltungsabläufe müssen im Interesse der betroffenen Menschen flexibler und konfliktfreier gestaltet werden. Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des gesamten Systems rund um Hartz IV wird verdeutlicht durch Zahlen, die für das erste

⁵⁶ Vgl. dazu z. B. Spiegel Online, 19. August 2005, Beitrag unter dem Titel „Rechnungshof erhöht Druck auf Arbeitslose“; FTD vom 19. 8. 2005, Beitrag unter dem Titel „Exklusiv Arbeitslose sollen Mietkosten senken“.

⁵⁷ Vgl. Mitteilungen Deutscher Städtetag, Nr. 327 bis 398, Folge 9, S. 153.

Halbjahr 2005 vorgelegt worden sind: Danach hat allein das Land Berlin für Leistungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II von Januar bis Juni 2005 insgesamt 534.596.010,92 EUR verausgabt. Dies entspricht übrigens 307,- EUR je Bedarfsgemeinschaft in Berlin an Wohnleistungen. Die durchschnittlichen Unterkunfts-kosten in anderen Städten beliefen sich auf 330,- EUR in Hamburg, 308,- EUR in Dortmund, 306,- EUR in Bremen, 364,- EUR in Frankfurt/Main, 309,- EUR in Hannover, 318,- EUR in Stuttgart, 339,- EUR in Köln, 334,- EUR in Düsseldorf, 321,- EUR in Duisburg, 374,- EUR in München.⁵⁸ Eine genauere und vollständigere Bilanz wird voraussichtlich für das Jahr 2005 Anfang nächsten Jahres vorliegen.

Zusammenfassung

Hartz IV hat die soziale und politische Landschaft in Deutschland nachhaltig verändert, ein Prozess, der noch längst nicht abgeschlossen ist. Die davon ausgehenden Chancen zur Rückführung der betroffenen Menschen in das Arbeitsleben laufen mangels der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes noch weitgehend ins Leere. Der Gesetzgeber hat bereits in den ersten acht Monaten nach dem In-Kraft-Treten des SGB II wesentliche Änderungen vorgenommen, ein Beleg dafür, dass komplizierte und komplexe „Reformen“ heute offensichtlich ohne zeitnahe Korrekturen nicht mehr technisch umsetzbar sind. Eine Vielzahl politischer Fragen steht zur Beantwortung durch die Gerichte an. Im Bereich des Wohnens kommen zunehmend „verordnete“ Umzüge auf die Bezieher von ALG II zu. Eine einheitliche Anwendung der einschlägigen Vorschriften im Komplex der Wohnkosten ist (noch) nicht erkennbar. Sie wäre zur Herbeiführung der Kalkulierbarkeit staatlichen Handelns für die Betroffenen hilfreich. Dazu müssten entweder die Kommunen kooperativ die Anwendung des Gesetzes vereinheitlichen oder der Bund durch Wahrnehmung seiner Verordnungsermächtigung Vorgaben formulieren.

⁵⁸ Vgl. das Grundeigentum 2005, S. 1004.